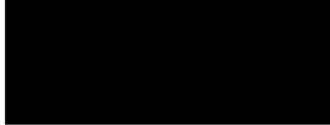




Bundesamt für  
Verfassungsschutz

Postfach 10 05 53, 50445 Köln

Per Brief (Papier)  
Herr



HAUSANSCHRIFT

Merianstr. 100  
50765 Köln

POSTANSCHRIFT

Postfach 10 05 53  
50445 Köln

TEL (NdB) +49 (0)228-99-792-0

FAX (NdB) +49.(0)228-99-10-792-3289

poststelle@bfv.bund.de  
poststelle@bfv-bund.de-mail.de  
www.verfassungsschutz.de

Köln, 01.12.2022

Bearbeitet von

**Betreff: Anfrage zu Nikolaus "Klaus" Barbie (\*1913 - 1991) alias Klaus Altmann**

Hier: Bescheid zur Teillieferung II

Bezug: 1. Ihr Antrag vom 26. April 2022  
2. Bescheid zur Teillieferung I vom 31. Juli 2022  
Az.: Z15-437-650017-0000-0017/22 S

Anlage/n: -1- Printversion (deklassifiziert)

Az.: **Z15- 437-650017-0000-0028/22 S** / [bei Antworten bitte stets angeben]

Sehr geehrter

nachdem nun sämtliche Konsultationsverfahren abgeschlossen sind, freue ich mich, Ihnen die ausstehenden Unterlagen zu Nikolaus „Klaus“ Barbie alias Klaus Altmann“ übersenden zu können, deren archivrechtliche Nutzung Ihnen gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 BArchG in dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang gewährt wird.

Hiervon ausgenommen sind die Seiten 15 bis 17, 20 bis 22, 285 bis 287, 300, 301 und 413 bis 415. Es handelt sich um Informationen ausländischer Nachrichtendienste, für die keine Freigabe zur archivrechtlichen Nutzung durch Dritte erreicht werden konnte.



SEITE 2 VON 5

Von ausländischen Stellen erhaltene nachrichtendienstliche Informationen müssen geheim gehalten werden, solange die ausländische Stelle nicht in die Weitergabe einwilligt. Mangels einer solchen Einwilligung fehlt es dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) daher an der Verfügungsberechtigung über die in den Dokumenten enthaltenen Informationen und es greift der Nutzungsversagungsgrund nach § 6 Abs. 1 S. 2 BArchG.

Die in den übersandten Unterlagen vorgenommenen Schwärzungen werden wie folgt begründet:

#### **1. Schwärzungen aus Staatswohlgründen gem. § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArchG**

Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Nutzung das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährdet wird, ist gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArchG die Nutzung nach § 11 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 BArchG einzuschränken oder zu versagen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG sind Schwärzungen, die Aktenzeichen, Organisationskennzeichen, Verfügungen und Arbeitshinweise, etc. betreffen, vom Einschränkungsground der Gefährdung des Wohls des Bundes oder eines Landes gedeckt. Diese Informationen sind grundsätzlich geeignet, vor allem im Rahmen einer umfangreichen Zusammenschau, die künftige Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden zu erschweren, weil sich daraus Rückschlüsse auf Arbeitsweisen und Methoden der Erkenntnisgewinnung ableiten lassen (st. Rspr. vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Januar 2009, 20 F 11.08; Beschluss vom 05. April 2012, 20 F 1.12, Juris-RdNr. 4; Beschluss vom 10. Mai 2019, 20 F 1.19).

Schwärzungen aus Staatswohlgründen wurden vorgenommen auf den Seiten 11, 12, 32, 33, 34, 58, 59, 84, 85, 140, 141, 165 bis 170, 195 bis 197, 250, 251, 253, 254, 269 bis 272, 277, 279, 281, 282, 288, 289, 297, 298, 302, 304, 321 bis 326, 332, 333, 339,



SEITE 3 VON 5

3410, 341, 347, 355, 357, 358, 392, 407, 408, 410, 411, 418, 419, 420, 421, 422 und 423.

## **2. Schwärzungen zum Schutz von Rechten Dritter**

Die Nutzung nach § 11 Abs. 6 BArchG ist gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BArchG einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zur der Annahme besteht, dass der Nutzung schutzwürdige Interessen Betroffener oder ihrer Angehörigen entgegenstehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Unterlagen Namen und Daten noch lebender dritter Personen enthalten und ihre Offenlegung das Persönlichkeitsrecht der namentlich genannten Personen oder ihrer Angehörigen verletzen würde. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind personenbezogene Daten ihrem Wesen nach grundsätzlich geheimhaltungsbedürftig. Der Einzelne ist durch Art. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG vor einer Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten geschützt, sofern diese Daten von einer Behörde erhoben und gespeichert worden sind. Die Offenlegung derartiger Daten gegenüber privaten Dritten ist allenfalls zulässig, wenn es zum Schutz höherrangiger Interessen unerlässlich ist (BVerwG, Beschluss vom 13. November 2003, 2 AV 3.02, Juris-Rdnr. 5).

Die Annahme derartiger schutzwürdiger Interessen setzt voraus, dass die betroffene Person noch lebt. Die Interessen der oder des Betroffenen müssen zudem tatsächlich (noch) schutzwürdig sein. Hieran fehlt es namentlich dann, wenn es sich um Personen der Zeitgeschichte handelt, die in den Unterlagen nur in ohnehin bereits bekannten Zusammenhängen angeführt werden, oder wenn es sich um persönliche Daten handelt, die in allgemein zugänglichen Quellen erwähnt worden sind, und diese Quellen, etwa Zeitungsberichte oder sonstige Publikationen, in den Unterlagen lediglich wiedergegeben sind, ohne dass dadurch weiterführende Rückschlüsse ermöglicht werden (st. Rspr. vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Januar 2019, 6 A 1.17, Juris-Rdnr. 45).



Der Schutz persönlicher Daten gilt grundsätzlich auch für Beschäftigte von Behörden. Auch in ihrer Eigenschaft als Amtswalter und Amtswalterinnen, in der sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, bleiben sie Träger und Trägerinnen von Grundrechten (BVerwG, Beschluss vom 28. November 2013, 20 F 11.12, Juris-Rdnr. 13).

Aus diesen Erwägungen heraus waren Schwärzungen personenbezogener Daten Dritter vorzunehmen auf den Seiten 11, 13, 33, 58, 59, 141, 167 bis 170, 195, 270 bis 272, 281 bis 283, 288, 289, 303, 308, 311, 313, 315, 319, 322 bis 326, 332, 341, 354, 355, 358, 392, 393, 407 bis 410, 418, 420, 422 und 425 vorgenommen, da im Rahmen der Abwägung nicht festgestellt werden konnte, dass Ihrem Nutzungsinteresse ein höheres Gewicht beizumessen ist als dem Interesse der Dritten am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte.

### **3. Schwärzungen aus Gründen des Quellenschutzes**

In den Unterlagen finden sich ferner Informationen, die auf eine oder mehrere Quellen zurückgehen und bei deren Offenlegung die Gefahr bestünde, dass Rückschlüsse auf die Identität der Quelle/n gezogen werden könnten.

Verfassungsschutzbehörden können sich unter dem Gesichtspunkt des Quellenschutzes auf die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung zum Wohl des Bundes oder eines Landes als Schwärzungsgrund nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArchG berufen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Angaben Dritter angewiesen und dürfen zum Schutz der informationsgebenden Person grundsätzlich deren Identität geheim halten. Dem Wohl des Bundes würden Nachteile bereitet, wenn diese Daten unter Missachtung einer zugesagten oder vorausgesetzten Vertraulichkeit an Dritte bekanntgegeben würden. Der Bruch der Vertraulichkeitszusage ist generell geeignet die Aufgabenwahrnehmung der Verfassungsschutzbehörden zu beeinträchtigen, da die künftige Anwerbung von Quellen erschwert würde. Darüber hinaus begründet



SEITE 5 VON 5

auch der Schutz personenbezogener Daten bei Personen, die einer Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen geben, einen Schwärzungsgrund nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BArchG. Bei der Prüfung, inwieweit dem Schutz der Quellen Rechnung zu tragen ist, wurde berücksichtigt, dass regelmäßig nicht der gesamte Vorgang betroffen ist, sondern nur die Textstellen zu schwärzen sind, die Rückschlüsse auf die Identität der Quelle/n zulassen. Nach dieser Maßgabe wurden Schwärzungen vorgenommen auf den Seiten 269, 408, 421 und 423, da hier Ereignisse beschrieben werden, die den Beteiligten aufgrund der besonderen Umstände leicht erinnerlich sein dürften und im Hinblick auf den begrenzten Teilnehmerkreis auch im Lichte der vergangenen Zeit zu einer Enttarnung der Quelle/n führen könnten.

Wir weisen darauf hin, dass Sie eventuelle Rechtsverletzungen gegenüber Dritten, insbesondere Verletzungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte sowie der Persönlichkeitsrechte, die auf Nutzungshandlungen zurückgehen, selbst zu vertreten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln, erhoben werden.